



# Amtsblatt

## für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

---

**59. Jahrgang**

**04.06.2020**

**Nr. 34**

---

1. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
2. Sechste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Recklinghausen vom 16.07.2013

## **Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Das große Dienstsiegel Nr. 7 wird für ungültig erklärt.

## **Sechste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Recklinghausen vom 16.07.2013**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), sowie der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995), wird von der Stadt Recklinghausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Recklinghausen vom 03.06.2020 folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Recklinghausen vom 16.07.2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 30 vom 17.07.2013), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.02.2020 (bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 10 vom 19.02.2020), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 1**

*(1) Verkaufsstellen dürfen an den nachfolgenden Sonntagen geöffnet sein:*

- jeweils am ersten Sonntag im Mai in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zum Altstadt-Frühlingsfest, im Jahr 2020 stattdessen abweichend am ersten Sonntag im September in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr zum Altstadt-Herbstfest.*
- jeweils am letzten Sonntag von „Recklinghausen leuchtet“ in der Zeit von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr,*
- jeweils am 3. Advent in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zum Weihnachtsmarkt in der Altstadt,*

*im Bereich der Altstadt von Recklinghausen beschränkt auf den Bereich des Walls (Kaiserwall, Königswall, Herzogswall, Kurfürstenwall, Grafenwall) und den von ihm umschlossenen Bereich, so wie er sich aus dem beigefügten Lageplan (Geltungsbereich Altstadt) ergibt, der Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist.*

*(2) Verkaufsstellen dürfen an den nachfolgenden Sonntagen geöffnet sein:*

- jeweils am Sonntag vor dem Volkstrauertag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zum Suderwicher Martinimarkt,*

*im Stadtteil Suderwich beschränkt auf den Bereich der Suderwichstraße von der Straße Am alten Kirchplatz bis zur Kreuzung Esseler Straße/Sachsenstraße/Hochfeld, die Straße Am alten Kirchplatz, sowie die Schulstraße von der Straße Am alten Kirchplatz bis zu Ehlingstraße, so wie er sich aus dem beigefügten Lageplan (Geltungsbereich Suderwich) ergibt, der Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist.“*

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 15.06.2020 in Kraft.

**Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 60 Abs.1 Satz 2 GO NRW vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 04.06.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**